

Kurztitel

Pflegehelferverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 175/1991 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 371/1999

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

12.04.1991

Außerkrafttretensdatum

28.02.2001

Text

§ 10. (1) Der Prüfungskommission haben anzugehören:

1. Der leitende Sanitätsbeamte des Landes oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender,
2. der Lehrgangleiter,
3. die (der) leitende Lehrschwester (Lehrpfleger),
4. die Lehrkräfte der Prüfungsfächer und
5. ein Vertreter der gesetzlichen Interessenvertretung der Dienstnehmer.

(2) Die Leitung und organisatorische Abwicklung der kommissionellen Abschlußprüfung obliegt dem Vorsitzenden. Dieser sowie der Lehrgangleiter und die (der) leitende Lehrschwester (Lehrpfleger) sind berechtigt, an die Prüflinge Fragen aus allen Gegenständen der kommissionellen Prüfung zu stellen.

(3) Die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sind nur berechtigt, an den Prüfling Fragen aus ihrem Unterrichtsfach zu stellen.